

Geschäftsordnung des Beirats für Seniorinnen und Senioren in der Hansestadt Lüneburg

Die Delegiertenversammlung der Seniorinnen und Senioren in der Hansestadt Lüneburg hat am 12.11.2025 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Präambel

Der Rat der Hansestadt Lüneburg hat 1977 beschlossen, für die Hansestadt Lüneburg einen Seniorenbeirat einzurichten.

Der Seniorenbeirat ist ein unabhängiges und selbständiges Organ. Nach der vom Rat der Hansestadt Lüneburg am 02.02.2023 beschlossenen Wahlordnung zur Wahl der Seniorenvertretungen in der Hansestadt Lüneburg hat der Seniorenbeirat die Aufgabe, die Interessen und Belange der älteren Bürgerinnen und Bürger der Hansestadt Lüneburg zu vertreten und das Zusammenleben der Generationen in Lüneburg zu fördern. Der Seniorenbeirat soll dabei den Rat, die Verwaltung der Hansestadt Lüneburg und die Träger der Altenarbeit in allen Fragen beraten und unterstützen, die die ältere Generation betreffen. Ferner obliegt ihm die Beratung aller älteren Personen in persönlichen und allgemeinen Fragen.

Der Seniorenbeirat nennt sich „Beirat für Seniorinnen und Senioren“ (im Folgenden abgekürzt SBR genannt).

Die Delegiertenversammlung dient als Bindeglied zwischen dem SBR und den Seniorinnen und Senioren der Hansestadt Lüneburg.

§ 1 Seniorenbeirat

1. Der SBR besteht aus fünf Personen. In seiner konstituierenden Sitzung wählt der SBR eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und deren/dessen jeweilige Stellvertretung. Ferner beschließt er über die Aufgabenverteilung innerhalb des SBR. Er benennt die Vertretung für die jeweiligen Ausschüsse des Stadtrats.

Vertretungsberechtigt sind alle Mitglieder des SBR.

2. Die/Der Vorsitzende vertritt den SBR nach außen.

3. Der SBR erstattet der Delegiertenversammlung mindestens zweimal im Jahr Bericht über seine Tätigkeit.

4. Der SBR arbeitet auf der Grundlage der gefassten Beschlüsse der Delegiertenversammlung.

5. Die Mitglieder des SBR erfüllen ihre Aufgaben ehrenamtlich.

Zur Abgeltung ihrer Aufwendungen einschließlich der Fahrtkosten in den Fachausschüssen des Rates erhalten sie eine Entschädigung gemäß § 4 der Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Entschädigung der Ratsfrauen und-herrn, Ortsratsmitglieder und ehrenamtlich Tätigen in der jeweils geltenden Fassung.

6. Der SBR richtet ein Konto ein und bestimmt ein Mitglied zur Kassenführung.

7. Die Jahresabschlussrechnung wird der Hansestadt Lüneburg, Leiter(in) des Senioren- und Pflegestützpunktes, bis spätestens Ende des ersten Quartals des Folgejahres zur Prüfung vorgelegt.

§ 2 Einrichtung von Arbeitsgruppen

1. Der Seniorenbeirat schlägt den Delegierten die Einrichtung von Arbeitsgruppen zu festgelegten Themenschwerpunkten vor.

Ein Mitglied des Beirates übernimmt die Leitung der jeweiligen Arbeitsgruppe.

2. Die Delegierten haben die Möglichkeit, sich an den Arbeitsgruppen durch aktive Mitarbeit zu den Themenschwerpunkten zu beteiligen. Sie zeigen der jeweiligen Leitung der Arbeitsgruppen ihr Interesse an der Mitarbeit an. Das mit der Leitung der jeweiligen Arbeitsgruppe betraute Mitglied des Beirates lädt die an der Mitarbeit interessierten Delegierten zu den betreffenden Sitzungen ein.
3. Über die Sitzungen der Arbeitsgruppen wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt. Die Mitglieder der Arbeitsgruppe erhalten das Protokoll zur Kenntnis.

§ 3 Sitzungen des SBR

1. Der SBR tagt so oft, wie es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Die Tagungstermine werden auf der Internetseite des SBR unter der Domain www.seniorenbeirat-lueneburg.de bekannt gegeben.

2. Der SBR wird auch einberufen, wenn ein Mitglied dies fordert. Die Notwendigkeit ist zu begründen.

3. Der SBR ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Beiratsmitglieder an der Sitzung teilnehmen. Beiratssitzungen können auch online erfolgen.

4. Der/Die zuständige Mitarbeiter/in der Hansestadt Lüneburg kann an den Sitzungen des SBR teilnehmen. Ebenso können Delegierte an den Sitzungen teilnehmen.

5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren oder per E-Mail gefasst werden, wenn alle Mitglieder des SBR daran teilnehmen.

6. Über jede Sitzung des SBR wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt und von der/dem Vorsitzenden und der Protokollführer(in) unterschrieben. Der/die Protokollführer(in) wird aus dem Kreis des SBR bestimmt. Das genehmigte Protokoll wird - mit Ausnahme vertraulicher Inhalte wie z.B. Namen von Ratsuchenden sowie Gesprächsinhalte - auf der Internetseite des SBR unter der Domain www.seniorenbeirat-lueneburg.de zeitnah veröffentlicht.

§ 4 Aufgaben

1. Zu den Aufgaben des SBR gehören:

- Entsendung von Vertretungen in die Ausschüsse des Rates;
- Beratung und Unterstützung von Rat und Verwaltung der Hansestadt Lüneburg und den Trägern der Seniorenarbeit in allen Fragen, die die ältere Generation betreffen;
- Stellungnahme zu Themen, die im Zusammenhang mit der Lebensgestaltung der älteren Generation stehen;
- Stellung von Anträgen in den Ausschüssen des Rates, die im Interesse sowie im Zusammenhang mit der Lebensgestaltung der älteren Generation stehen
- Mitwirkung bei der Weiterentwicklung der Sozial- und Pflegeplanung im Interesse der älteren Generation;
- Beratung aller Lüneburger Menschen über 60 Jahre in persönlichen Dingen und Angelegenheiten, die in den Aufgabenbereich des SBR fallen.

2. Die vom SBR zu bearbeitenden Aufgaben können auf einzelne Mitglieder des Beirats, einzelne Delegierte oder zu bildende Arbeitsgruppen zeitweise oder ständig übertragen werden.

3. Zur Lösung bestimmter Aufgaben und zur Durchführung bestimmter Maßnahmen können durch Beschluss des SBR auch Personen, die nicht Delegierte sind, hinzugezogen werden.

4. Der SBR steht allen ratsuchenden Einwohnerinnen und Einwohnern der Hansestadt Lüneburg, die über 60 Jahre alt sind, in einer Sprechstunde nach Vereinbarung zur Verfügung.

5. Der SBR ist Mitglied

- in der Arbeitsgruppe der Seniorenbeiräte im Landkreis Lüneburg
- der Arbeitsgemeinschaft Lüneburg (ehemaliger Regierungsbezirk Lüneburg).
- im Landesseniorenrat Niedersachsen e.V.

§ 5 Delegiertenversammlung

Die Anzahl der Delegierten zur Delegiertenversammlung wird in der „Wahlordnung zur Wahl der Seniorenvertretungen in der Hansestadt Lüneburg“ in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

2. Die Einberufung der Delegiertenversammlung erfolgt durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des SBR; im Verhinderungsfall durch die jeweilige Stellvertretung unter Bekanntgabe der Tagesordnung, Ort, Datum und Uhrzeit, so oft, wie es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch zwei Mal im Jahr.

Die Einberufung erfolgt grundsätzlich elektronisch (in Ausnahmefällen auch schriftlich per Post).

Die Einladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen.

3. Die Delegiertenversammlung wird auch einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Delegierten es unter Angabe des Beratungsgrundes schriftlich verlangen.

4. Die Versammlungen sind öffentlich und werden mit der Tagesordnung u.a. auf der Internetseite des SBR unter der Domain www.seniorenbeirat-lueneburg.de bekannt gegeben.

5. Die Öffentlichkeit wird ausgeschlossen, wenn

a. Gründe des Datenschutzes dies erfordern,

b. überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner dies erfordern.

6. Über einen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden; wenn eine Beratung nicht erforderlich ist, kann über den Ausschluss der Öffentlichkeit in öffentlicher Sitzung entschieden werden.

§ 6 Beschlussfähigkeit, Abstimmungen

1. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Delegierten anwesend ist.

2. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Vertretung zurückgestellt worden und wird die Delegiertenversammlung zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist sie dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn darauf in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hingewiesen worden ist.

3. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf JA oder NEIN lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

4. Die Abstimmung erfolgt offen, in der Regel durch Handzeichen. Beantragen mindestens 10 Delegierte geheime Abstimmung, so ist diesem Antrag zu entsprechen.

§ 7 Tagesordnung

1. Die Tagesordnung wird von der/dem Vorsitzenden des SBR festgelegt. Sie/Er bzw. die Stellvertreterin/der Stellvertreter leitet die Sitzung.
2. Jede(r) Delegierte kann beantragen, dass weitere Beratungspunkte aufgenommen werden. Diese müssen spätestens sieben Tage vor der Delegiertenversammlung bei der/dem Vorsitzenden eingegangen sein. Die Tagesordnung wird mit den Änderungswünschen umgehend den Delegierten bekannt gemacht.
3. Die Tagesordnung wird zu Beginn der Delegiertenversammlung mehrheitlich beschlossen. Zu Beginn der Versammlung beantragte Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnung bedürfen der Mehrheit berechnet nach der Gesamtzahl der Delegierten.
4. Zu bestimmten Tagesordnungspunkten können Sachverständige oder andere Nichtmitglieder hinzugezogen werden.

§ 8 Worterteilung

1. Jede/r Delegierte kann sich zur Sache zu Wort melden. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
2. Der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister oder deren Vertretung im Amt sowie Mitarbeitenden der Verwaltung wird auf Wunsch das Wort erteilt.
3. Die Delegiertenversammlung kann auf Vorschlag bei einzelnen Beratungspunkten die Redezeit auf eine Höchstdauer beschränken. Spricht jemand länger, so soll ihm die Vorsitzende/der Vorsitzende nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.
4. Nachdem ausreichend Gelegenheit war, zur Sache zu sprechen, kann eine Delegierte/ein Delegierter, die/der noch nicht zur Sache gesprochen hat, den Antrag auf Schluss der Rednerliste oder auf Schluss der Aussprache stellen. Über den Antrag entscheidet die Delegiertenversammlung (§ 6 Abs. 3).
5. Anträge zur Geschäftsordnung gehen den sonstigen Angelegenheiten vor. Sie werden sofort beraten und anschließend zur Abstimmung gestellt. Ausführungen dürfen nicht den Inhalt des jeweils zur Beratung anstehenden Punktes, sondern nur das Verfahren und die Tagesordnung betreffen.

§ 9 Protokoll über die Versammlungen

1. Über jede Versammlung der Delegierten wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt und von der Protokollführerin/dem Protokollführer und der Sitzungsleitung unterschrieben.

2. Das Protokoll enthält:

- a. Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung
- b. Namen der anwesenden Delegierten,
- c. Namen der anwesenden geladenen Gäste und Sachverständigen,
- d. die Angaben aller Tagesordnungspunkte,
- e. den Inhalt der Beschlüsse zu den einzelnen Tagesordnungspunkten mit den Abstimmungsergebnissen.

3. Das Protokoll soll innerhalb von vier Wochen den Delegierten elektronisch (in Ausnahmefällen auch schriftlich per Post) zugeleitet werden, spätestens aber mit der Einladung zur nächsten Delegiertenversammlung.

4. Die Delegierten beschließen in der nächsten Delegiertenversammlung über die Genehmigung des Protokolls (§ 6 Abs. 3). Einwendungen gegen das Protokoll dürfen sich nur gegen die Richtigkeit der Wiedergabe des Verhandlungsablaufs und des Inhalts der Beschlüsse richten. Werden gegen die Fassung des Protokolls Einwendungen erhoben, die sich nicht durch Erklärungen der Protokollführerin oder des Protokollführers oder der Vorsitzenden des Beirats beheben lassen, so entscheidet die Delegiertenversammlung.

5. Einwendungen gegen das Protokoll sind der/dem Vorsitzenden spätestens 10 Tage vor der nächsten Delegiertenversammlung schriftlich anzuzeigen.

6. Das genehmigte Protokoll wird auf der Internetseite des SBR unter der Domain www.seniorenbeirat-lueneburg.de veröffentlicht.

§ 10 Inkrafttreten der Geschäftsordnung und Änderungen

1. Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Delegiertenversammlung in Kraft.

2. Die Delegiertenversammlung kann die Geschäftsordnung durch Beschluss mit der einfachen Mehrheit berechnet nach der Gesamtzahl der Delegierten ändern.

3. Soweit die Geschäftsordnung keine entsprechenden Regelungen enthält, sind die Bestimmung des niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes, sowie die Regelungen der Hansestadt Lüneburg zur Tätigkeit der Ratsmitglieder sinngemäß anzuwenden.

Lüneburg, den 12.11.2025

Beschlossen auf der Delegiertenversammlung vom 12.11.2025